

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3995 –**

#### **Abschöpfen von sogenannten Zufallsgewinnen – Vorschlag der Kommission**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Derzeit belasten stark gestiegene Energiepreise die Bürgerinnen und Bürger. Die EU-Kommission (EU-KOM) hat deshalb am 14. September 2022 den Entwurf einer EU-Verordnung vorgelegt, der ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Eindämmung der Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen durch die hohen Energiepreise vorsieht.

Die EU-KOM schlägt vor, „übermäßige Erlöse von Erzeugern mit niedrigeren Grenzkosten wie erneuerbare Energien, Kernenergie und Braunkohle („inframarginale Technologien“) einzuziehen, indem eine Ex-post-Obergrenze für die Erlöse pro erzeugter Megawattstunde (MWh) Strom festgelegt wird“ (vgl. Artikel 3 ff.).

Nach Artikel 6 Absatz 4 des Verordnungsentwurfs sollen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen jedoch das Recht behalten, weitere Begrenzungen einzuführen. Die Überschusserlöse seien zur Unterstützung der Verbraucher zu verwenden, aber die Mitgliedstaaten würden völlige Autonomie in Bezug auf die Mittel haben, mit denen sichergestellt werde, dass die Überschusserlöse bei den Verbrauchern ankämen.

Das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung sieht vor, dass sogenannte Zufallsgewinne von Stromproduzenten zumindest teilweise abgeschöpft werden, um die Strompreisbremse zu finanzieren. Die Energieunternehmen, die erneuerbaren, Kohle- oder Atomstrom herstellen, sind von den Plänen betroffen.

Die EU-Energieminister haben sich am 30. September 2022 in einer Sonder-sitzung auf die Abschöpfung von sogenannten Zufallsgewinnen politisch geeinigt und im Nachgang im schriftlichen Verfahren beschlossen.

##### Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Abschöpfung von sogenannten „Zufallsgewinnen“ sieht die „Verordnung des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise“ mit der Erlösobergrenze für Stromerzeuger auf der einen Seite sowie der „Solidarity Contribution“ für Unternehmen mit Tätigkeiten im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich auf der anderen Seite zwei grundlegend unter-

schiedliche Instrumente vor. Da die Fragen zwischen diesen Instrumenten oft nicht differenzieren, wurde in den Antworten auf das jeweils naheliegendere Instrument Bezug genommen.

1. Wie steht die Bundesregierung allgemein zu den Vorschlägen der EU-KOM vom 14. September 2022?

Die Bundesregierung hat die Vorschläge der EU-Kommission grundsätzlich begrüßt. Sie wurden nach kurzen, intensiven Verhandlungen mit den EU-Mitgliedstaaten in teilweise angepasster Form bei einem Sonder-Energierat am 30. September 2022 politisch verabschiedet und anschließend im schriftlichen Verfahren formal beschlossen. Die Bundesregierung hat dem finalen Entwurf zugestimmt.

2. Wie ist die Auffassung der Bundesregierung dazu, dass das von der EU-KOM vorgeschlagene Instrument auf Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt werden soll, was dazu führt, dass der Vorschlag im Rat mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden muss?

Die Bundesregierung stimmt der Einschätzung der EU-Kommission sowie des Juristischen Dienstes des Rates zu, dass der vorgelegte Verordnungsvorschlag auf Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt werden kann. Aus Sicht der Bundesregierung war die Einschätzung nachvollziehbar, da es aufgrund der sehr hohen Energiepreise und der daraus resultierenden Krise eines raschen Handelns auf EU-Ebene bedurfte.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung einiger Mitgliedstaaten zu der Frage, ob die Solidarabgabe im Kern eine steuerliche Maßnahme darstelle, was eine einstimmige Entscheidung im Rat erfordern würde?

Bis auf zwei EU-Mitgliedstaaten (Polen und Slowakei) haben alle EU-Mitgliedstaaten der Verordnung zugestimmt, was eine Zustimmung zu der gewählten Rechtsgrundlage – Artikel 122 AEUV – und ihrer Voraussetzungen mit einbezieht. Die Frage nach alternativen Rechtsgrundlagen (mit Blick auf einzelne Elemente der Verordnung) stellt sich somit nicht.

4. Inwieweit deckt sich der Vorschlag der Kommission mit den Plänen der Bundesregierung im Rahmen des dritten Entlastungspakets, sogenannte Zufallsgewinne abzuschöpfen?

Der Vorschlag der EU-Kommission deckte sich im Grundsatz mit den Plänen der Bundesregierung im Rahmen des dritten Entlastungspakets zur Abschöpfung sogenannter Zufallsgewinne.

5. Ist das Instrument zum Abschöpfen von sogenannten Zufallsgewinnen der EU-KOM nach Auffassung der Bundesregierung eine Steuer nach § 3 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO)?
6. Um was für eine Abgabe handelt es sich bei dem Notfallinstrument der EU, wenn man es am Maßstab des Artikels 105 f. des Grundgesetzes (GG) misst?

7. Hat die Bundesregierung eine einheitliche Position bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung beim Abschöpfen von Zufallsgewinnen?

Wie unterscheiden sich ggf. die Positionen von Bundeskanzleramt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Justiz und Bundesministerium des Innern und für Heimat?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung befindet sich noch im Prozess der Umsetzung bzw. Ausgestaltung der durch die Verordnung gewährten Spielräume. Dies schließt auch die rechtliche Einordnung und Prüfung der näheren Ausgestaltung der EU-Vorgaben zur Solidarity Contribution ein, so zum Beispiel die geeigneten Verwaltungsverfahren.

8. Wie bewertet die Bundesregierung, dass durch die Abschöpfung von sogenannten Zufallsgewinnen den Energieversorgern Finanzmittel entzogen werden, die nach Ansicht der Fragesteller für die Ausdehnung des Energieangebots und der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft benötigt werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass kein Energieversorger Investitionsentscheidungen auf Basis des derzeitigen außergewöhnlichen Niveaus der Energiepreise getroffen hat. Soweit die Abschöpfung nur diese „Zufallsgewinne“ adressiert, geht die Bundesregierung davon aus, dass diese Abschöpfung das Investitionsverhalten der Energieversorger gegenüber der Situation vor Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine nicht ändert.

9. Wem steht das Aufkommen aus dem Instrument zum Abschöpfen von sogenannten Zufallsgewinnen im Rahmen der föderalen Finanzbeziehungen zu?

Auf die Antwort zu den Fragen 5, 6 und 7 wird verwiesen.

10. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Vorschlag der EU-KOM Rechnung zu tragen, um mit den abgeschöpften Mitteln die Verbraucher gezielt bei der Senkung der Energiekosten zu unterstützen?

Die abgeschöpften Mittel aus der Erlösbergrenze für Stromerzeuger und aus der Solidarity Contribution sind im Wesentlichen an die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen zurückzugeben. Die konkrete Umsetzung bzw. Ausgestaltung wird derzeit im Rahmen der geplanten „Strompreisbremse“ erarbeitet.

11. Wie soll das Abschöpfen von sogenannten Zufallsgewinnen im Rahmen des dritten Entlastungspakets rechtstechnisch ausgearbeitet werden, um nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz von Artikel 3 GG zu verstoßen, bzw. wie wird ein eventueller Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gerechtfertigt?

Die Vorgaben der EU-Verordnung bewegen sich im entsprechenden europäischen Rechtsrahmen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stellt der Grundsatz der Gleichbehandlung einen allgemei-

nen Grundsatz dieses Rechtsrahmens dar (siehe etwa EuGH, 26. Januar 2017 – C-618/13 P).

12. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmen durch ein solches Instrument zum Abschöpfen von sogenannten Krisengewinnen ein?
13. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand für Unternehmen?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit intensiv an der konkreten Ausgestaltung der Erlösobergrenze für Stromerzeuger sowie der Umsetzung bzw. Ausgestaltung der Solidarity Contribution. Mögliche Einnahmen und bürokratischer Aufwand ergeben sich aus der Ausgestaltung und können daher aktuell noch nicht angegeben werden.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass durch das Ausweiten der Nachfrageseite nach Auffassung des Fragestellers die bereits hohe Inflation noch weiter angetrieben wird?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass durch die Maßnahmevorschläge der Verordnung die Nachfrageseite ausgeweitet und die Inflation noch weiter angetrieben wird. Die Maßnahmen sollen vielmehr dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen von Preissteigerungen zu begrenzen, wobei gleichzeitig Preisanreize aufrechterhalten werden, um den individuellen Verbrauch zu drosseln. Daneben enthält die Verordnung klare Vorgaben zur Senkung des durchschnittlichen Gesamtbruttostromverbrauchs. Die Maßnahmen sind daher insgesamt darauf ausgerichtet, die Nachfrage einzuschränken und den Preisdruck zu mildern.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Berechnungsgrundlage für die von der EU-KOM befristete Erlösobergrenze von 180 Euro pro Megawattstunde für inframarginale Stromerzeuge?

In den Verhandlungen hat sich die Bundesregierung – ebenso wie andere Länder – erfolgreich dafür eingesetzt, dass die EU-Mitgliedstaaten mehr Spielraum bei der Bestimmung der Erlösobergrenze erhalten. Die Verordnung sieht nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten eine technologiespezifische Obergrenze setzen können. Sofern sie dies nicht tun, greift die Obergrenze von 180 Euro pro Megawattstunde.

Dies ist insbesondere von Bedeutung, da eine allgemeine Erlösobergrenze einerseits bestimmten Erzeugern weiterhin signifikante „Zufallsgewinne“ erlaubt, andererseits Kapazitäten aus dem Markt drängen würde, die im kommenden Winter dringend benötigt würden (z. B. Steinkohle, Mineralöl).

16. Gibt es Vorschläge der Bundesregierung für alternative Berechnungsgrundlagen?

Die Bundesregierung plant derzeit nicht mit fundamentalen alternativen Berechnungsgrundlagen. Allerdings sind in der praktischen Umsetzung bzw. Ausgestaltung noch viele Detailfragen zu klären und die EU-Verordnung lässt den EU-Mitgliedstaaten Spielraum bei der Umsetzung.

17. Wie steht die sogenannte Strompreisbremse im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Kommission und dem bisherigen Vorhaben der Bundesregierung, ein Instrument zum Abschöpfen von Zufallsgewinnen einzuführen?

Die unter dem Begriff „Strompreisbremse“ subsumierten Maßnahmen basieren auf dem rechtlichen Rahmen der verabschiedeten EU-Verordnung und dienen u. a. der Abschöpfung von „Zufallsgewinnen“.

18. Wie will die Bundesregierung mit der Einführung eines Instruments zur Abschöpfung von sogenannten Zufallsgewinnen verfahren, um eine grundgesetzwidrige „echte Rückwirkung“ zu verhindern?

Die Details der Umsetzung bzw. Ausgestaltung der EU-Verordnung werden derzeit erarbeitet.

19. Welche EU-Staaten schöpfen bereits Zufallsgewinne im Zuge der Energiekrise ab, und wie bewertet die Bundesregierung die dortigen Maßnahmen und Erfahrungen?

Verschiedene Formen von Abschöpfungsmechanismen wurden u. a. bereits in Italien, Spanien und Griechenland beschlossen.

Der Bundesregierung liegen jedoch keine ausreichend konkreten Informationen vor, um bereits eine hinreichend validierte Ex-Post-Analyse im jeweils spezifischen ökonomischen und steuerpolitischen Kontext der EU-Mitgliedstaaten als Basis für eine Bewertung erstellen zu können.





